

**Satzung**  
**über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung**  
**der Kommunal Service Böhmetal AöR**  
**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2016.**

**(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS))**

Auf Grund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBL. S. 311) in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Satzung der Stadt Walsrode über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal AöR“ und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. Nr.3/20017 S.41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.09.2015 (Nds.GVBl. S.168), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16. November 2016 folgende Satzung beschlossen und der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 seine Zustimmung erteilt.

Die Erstfassung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 05. November 2012 beschlossen und der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 seine Zustimmung erteilt.

**Abschnitt I**

Allgemeines § 1

**Abschnitt II : Abwasserbeitrag**

Grundsatz § 2  
Gegenstand der Beitragspflicht § 3  
Beitragsmaßstab Schmutzwasserbeseitigung § 4  
Beitragsmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung § 5  
Beitragsatz § 6  
Beitragspflichtige § 7  
Entstehung der Beitragspflicht § 8  
Vorausleistung § 9  
Veranlagung, Fälligkeit § 10  
Ablösung § 11

**Abschnitt III : Kostenerstattung für zusätzliche Anschlüsse**

Entstehung des Erstattungsanspruches § 12  
Fälligkeit § 13

**Abschnitt IV : Abwassergebühr**

Grundsatz § 14  
Gebührenmaßstab Schmutzwasser § 15  
Gebührenmaßstab Niederschlagswasser § 16  
Gebührensätze § 17  
Gebührenpflichtige § 18  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht § 19  
Erhebungszeitraum § 20  
Veranlagung und Fälligkeit § 21

**Abschnitt V: Verwaltungsgebühren**

Grundsatz § 22  
Kostenmaßstäbe § 23  
Kostenschuldner § 24  
Entstehung der Kostenschuld § 25  
Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld § 26  
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes § 27

**Abschnitt VI : Schlussvorschriften**

Auskunfts- und Duldungspflicht § 28  
Anzeigepflicht § 29  
Datenverarbeitung § 30  
Ordnungswidrigkeiten § 31  
Inkrafttreten § 32

## **Abschnitt I**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Kommunal Service Böhmetal betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentlichen Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28.09.2002 i. d. F. vom 24.01.2007.
- (2) Die Kommunal Service Böhmetal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung , Verbesserung oder Erweiterung ihrer öffentlichen zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstückshausanschluss (Abwasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
  - c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. (Abwassergebühren).

## **Abschnitt II**

### **Beitragsbestimmungen**

#### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Kommunal Service Böhmetal erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes). Maßgeblich sind die Grundstücksverhältnisse bei der erstmaligen Herstellung des betriebsbereiten Anschlusses für das zu entwässernde Grundstück.
- (3) Mit dem Niederschlagswasserbeitrag wird der Aufwand für die Einrichtung zur Straßenentwässerung, für den Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge zu erheben sind, nicht gedeckt.

#### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, sie aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## § 4

**Beitragsmaßstab Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 50 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoß 200 % und für jedes weitere Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoß alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es bauliche oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausragen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  4. Für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b), 3 oder 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche,

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingärten oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2.  
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2.  
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten, dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch rechtverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1) gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr.2)
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - d) für die nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauBG) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. lit. c);
  4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der Baulichkeit;
  6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
    - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
    - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5

### Beitragsmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt § 4 Abs. 3.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt
  1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,3
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,7
Kerngebiete	1,0



(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### **§ 9** **Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 10** **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **§ 11** **Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des jeweiligen Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bzw. § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III** **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

### **§ 12** **Entstehung des Erstattungsanspruches**

Stellt die Kommunal Service Böhmetal auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss her, so sind der Kommunal Service Böhmetal die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Das gleiche gilt, wenn für ein von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss hergestellt wird.

§§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

### **§ 13** **Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt IV** **Abwassergebühr**

### **§ 14** **Grundsatz**

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Auch Wasser, das nicht unter den Abwasserbegriff des Abwasserabgabengesetzes fällt, ist gebührenpflichtig und damit Abwasser im Sinne dieser Satzung, wenn es in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet wird (z.B. Grundwasser aus Absenkungen und Kühlwasser)

- (2) Die Kommunal Service Böhmetal bedient sich zur Gebührenerhebung, der Stadtwerke Böhmetal GmbH und des Wasserversorgungsverbandes. Näheres regelt der § 21 dieser Satzung.

### **§ 15** **Gebührenmaßstab Schmutzwasser**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis $Q_n$ 2,5	60,00 €/Jahr
bis $Q_n$ 6	144,00 €/Jahr
bis $Q_n$ 10	240,00 €/Jahr
bis $Q_n$ 15	360,00 €/Jahr
je weitere angefangene $Q_n$ 2,5	60,00 €/Jahr

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben (z. B. Gartenzapfstellen), wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- a. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
    - aa) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
    - bb) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern und soweit diese nicht auf dem Grundstück verbleibt,
    - cc) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
  - b) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Kommunal Service Böhmetal unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
  - c) Die Wassermengen nach Abs. 3 a) hat der Gebührenpflichtige der Kommunal Service Böhmetal für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 20 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate (Ausschlussfrist) anzuzeigen. Sie sind durch fest eingebauten Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Kommunal Service Böhmetal auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest einbauen muss. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden bei der Gebührenberechnung nicht als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind bei der Kommunal Service Böhmetal oder der Stadtwerke Böhmetal GmbH bzw. Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenberechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung.

In Ausnahmefällen, wie Rohrbruch, Herstellung von Lebensmitteln, Verdunstung in Waschanlagen, Wäschereien, Schwimmbädern oder aus sonstigem triftigen Grund kann die Kommunal Service Böhmetal auf den Nachweis mittels Zähler verzichten. Diese Abwassermengen werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten (Ausschlussfrist) mit beigefügtem geeignetem Nachweis bei der Kommunal Service Böhmetal einzureichen.

Die Kommunal Service Böhmetal kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

Bis zum 31.12.2010 angemeldete Aufsteck- und Aufschraubzähler dürfen bis zum Ablauf des Eichzeitraumes genutzt werden (Übergangsregelung). Diese Übergangsregelung erlischt mit Ablauf des 31.12.2016.

## **§ 16**

### **Gebührenmaßstab Niederschlagswasser**

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungsmaßstab ist ein Quadratmeter bebauter oder befestigter (versiegelter) Grundstücksfläche.
- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundfläche der Gebäude oder baulichen Anlagen zuzüglich Dachüberstände, Terrassenüberdachungen und Vordächer.
- (3) Als befestigte Flächen gelten Hofflächen, Zufahrten, Wege, Terrassen mit Beton- oder bituminösen Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge oder vergleichbarem Belag. Flächen mit versickerungsfähigem Pflaster (Öko-Pflaster mit Bescheinigung der Wasserdurchlässigkeit vom Hersteller und Rasengittersteine) gelten nicht als befestigte Flächen.
- (4) Wird Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage (mit Notüberlauf) mit einem Volumen von 2,0 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche gesammelt, reduziert sich die gebührenpflichtige Fläche um 50 %.
- (5) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird die Gebühr für diese Fläche um 50 % reduziert.
- (6) Maßgeblich für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren sind die Verhältnisse (Flächen) zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Flächenmäßige Änderungsmitteilungen innerhalb des Erhebungszeitraumes werden mit Beginn des folgenden Erhebungszeitraumes wirksam. Die Mitwirkungspflichten sind in § 28 geregelt.
- (7) Wird von der bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche mit Genehmigung der Kommunal Service Böhmetal Niederschlagswasser über eine Auffangeinrichtung als Brauchwasser verwendet und anschließend der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt, sind für die genutzten Niederschlagswassermengen Schmutzwassergebühren zu zahlen.
- (8) In den Fällen, in denen Abwasser der Niederschlagswasserbeseitigung nicht von überbauten und befestigten Flächen, z.B. unbelastetes Kühlwasser, Grundwasser zugeführt wird, entsprechen 40 m<sup>3</sup> Einleitungsmenge dem Hundertfachen des Gebührenmaßstabes für die Niederschlagswasserbeseitigung. § 15 Abs. 3 c) gilt entsprechend.
- (9) Die gebührenwirksame Fläche wird auf volle m<sup>2</sup> kaufmännisch gerundet.
- (10) Die Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten sind in §§ 28 + 29 geregelt.
- (11) Die Flächenerhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung kann auch durch Befliegen oder vergleichbare Weise ermittelt werden.

### **§ 17** **Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt
- a) bei der Schmutzwasserentsorgung                      2,24 € je cbm Abwasser (Zusatzgebühr)**
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung      0,31 € je Berechnungseinheit (1 m<sup>2</sup>) jährlich.**

### **§ 18** **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an dessen Stelle der / die Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des / der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit schriftlicher Anzeige des neuen Gebührenpflichtigen auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Kommunal Service Böhmetal entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 19** **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutz- bzw. Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft kein Schmutzwasser oder Niederschlagswasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.

### **§ 20** **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Rest des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (3) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 3), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

### **§ 21** **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadtwerke Böhmetal GmbH, der Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal und die Kommunale Dienstleistungen Böhmetal GmbH (Versorgungsunternehmen) sind gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt im Namen der Kommunal Service Böhmetal AÖR die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren festzusetzen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen, soweit der Kommunal Service Böhmetal diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

- (2) Die Gebühren werden am ersten auf den Erhebungszeitraum folgenden Werktag fällig.
- (3) Für den laufenden Erhebungszeitraum können nach Ermessen der Versorgungsunternehmen monatliche Abschlagszahlungen bis zur voraussichtlichen Höhe erhoben werden. Die Abschlagszahlungen können nach Ermessen der Versorgungsunternehmen mit den Kosten für Gas, Strom und Wasser erhoben werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Höhe der Abschlagszahlungen für die Schmutzwassergebühr vom Versorgungsunternehmen geschätzt. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (5) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes / der Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschuld werden die Gebühren endgültig abgerechnet. Abschlusszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. § 21 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## **Abschnitt V: Verwaltungsgebühren**

### **§ 22 Grundsatz**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen – im Folgenden Kosten genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (2) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 23 Kostenmaßstäbe**

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 24 Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer Eigentümer des betreffenden Grundstückes ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
2. wer Nießbraucher oder zur sonstigen Nutzung des Grundstücks berechtigt ist.
3. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

### **§ 25 Entstehung der Kostenschuld**

Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

### **§ 26 Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Die Stadtwerke Böhmetal GmbH, der Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal und die Kommunale Dienstleistungen Böhmetal GmbH (Versorgungsunternehmen) sind gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt im Namen der Kommunal Service Böhmetal AÖR Verwaltungsgebühren festzusetzen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen, soweit der Kommunal Service Böhmetal diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

**§ 27****Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung erhält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**Abschnitt VI  
Schlussvorschriften****§ 28****Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Kommunal Service Böhmetal oder einem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Benutzungsgebühren oder Kostenerstattungsbeträgen erforderlich ist.
- (2) Die Kommunal Service Böhmetal oder ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat auf besondere Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühren mitzuteilen.
- (4) Änderungen an bebauten und befestigten (versiegelten) Fläche, die innerhalb des Erhebungszeitraumes hergestellt werden, sind der Kommunal Service Böhmetal einen Monat nach Fertigstellung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres mit den dazugehörigen Plänen anzuzeigen. Das gilt auch dann, wenn die Änderungsmaßnahmen keiner Entwässerungsgenehmigung bedürfen.
- (5) Kommt der Abgabepflichtige seinen Mitwirkungspflichten nach den Abs. 1, 2 und 4 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, ist die Kommunal Service Böhmetal berechtigt, eigene Ermittlungen anzustellen oder die erforderlichen Angaben zu schätzen.
- (6) Soweit sich die Kommunal Service Böhmetal bei der Erhebung der Gebühren der Versorgungsunternehmen (§ 21 Abs. 1) bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Kommunal Service Böhmetal die erforderlichen Berechnungsgrundlagen (z.B. Name, Anschrift, gebührenwirksame Fläche, Verbrauchsdaten) von den Versorgungsunternehmen mitteilen lässt oder an diese erforderliche Daten weiterleitet.

**§ 29****Anzeigespflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Kommunal Service Böhmetal oder den von ihr beauftragten Versorgungsunternehmen (§ 21 Abs. 1) sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Kommunal Service Böhmetal schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 30****Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Kommunal Service Böhmetal zulässig.

- (2) Der Kommunal Service Böhmetal darf die für Zwecke des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Stadt Walsrode und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 31** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 NKAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 15 Abs.3 die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
  2. entgegen § 15 Abs. 3 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 28 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  4. entgegen § 28 Abs. 2 verhindert, dass die Kommunal Service Böhmetal oder der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  5. entgegen § 28 Abs. 3 auf besondere Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühren mitteilt.
  6. entgegen § 28 Abs. 4 Änderungen an bebauten und befestigten (versiegelten) Fläche nicht einen Monat nach Fertigstellung, spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres anzeigt.
  7. entgegen § 29 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  8. entgegen § 29 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 32** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunal Service Böhmetal AöR als Rechtsnachfolger der Stadt Walsrode) vom 06.06.1996 außer Kraft.

Walsrode, den 19. Dezember 2012  
gez. Martin Hack  
Vorstand

### **Bekanntmachungen und Inkrafttreten (Änderungssatzungen):**

- Satzung vom 19.12.2012 in der Walsroder Zeitung vom 27.12.2012 veröffentlicht  
(In Krafttreten 01.01.2013)
- 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014 in der Walsroder Zeitung vom 27.12.2014 veröffentlicht  
(In Krafttreten 01.01.2015)
- 2. Änderungssatzung vom 17.12.2015 in der Walsroder Zeitung vom 19.12.2015 veröffentlicht  
(In Krafttreten 01.01.2016)
- 3. Änderungssatzung vom 21.12.2016 in der Walsroder Zeitung vom 24.12.2016 veröffentlicht  
(In Krafttreten 01.01.2017)